

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigungzur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Hauptausschuss gemäß § 60 Absatz 1, Satz 1 GO NRW und Genehmigung durch den Rat gemäß § 60 Absatz 1, Satz 5 GO NRW.

Betreff**Strukturerhaltende Maßnahme zur Sicherung der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	19.07.2021	Entscheidung
Rat	18.08.2021	Genehmigung (DE)

Begründung für die Dringlichkeit:

Die finanzielle Situation der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft hat sich infolge der Corona-bedingten Schließung der Einrichtungen von Mitte Dezember 2020 bis Anfang Juni 2021 erneut in z.T. die Existenz gefährdende Weise verschärft (vgl. Vorlagen-Nr. 1934/2020 „Rettungsschirm Bürgerhäuser/-zentren 2020“).

Um die Liquidität der Bürgerhäuser/-zentren bis Ende 2021 sicherzustellen und Beschäftigungsverhältnisse in den Bürgerhäusern/-zentren nicht zu gefährden, ist eine zeitnahe Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Ausgaben erforderlich.

Voraussetzung für die Ermittlung des Umfangs eines neuerlichen Rettungsschirms war die zeitaufwendige Erfassung und Validierung der von Seiten der Einrichtungen zuzuliefernden notwendigen Daten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 83 GO NRW zur Struktursicherung der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft überplanmäßige Aufwendungen bzw. Ausgaben in Höhe von 690.000 € im Teilergebnisplan 0507, Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern/-zentren, in Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen. Mit der Erhöhung der Ermächtigung werden die durch die Corona-Krise bedingten Mindereinnahmen und Mehrausgaben der Einrichtungen kompensiert. Die Deckung erfolgt

- in Höhe von 190.000 € durch Wenigeraufwendungen/-auszahlungen in Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen und
- in Höhe von 500.000 € durch Mehrerträge/-einzahlungen in Teilergebnisplan 0502, Kommunale Leistungen nach dem SGB II, in Teilplanzeile 6, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Die Verteilung der Mehraufwendungen bzw. -ausgaben auf die einzelnen Bürgerhäuser/-zentren erfolgt nach Maßgabe beigefügter Anlage 1. Eventuelle Veränderungen des Zuschussbedarfs bis zu 10% des jeweils prognostizierten Defizits können innerhalb des Gesamtbudgets von der Verwaltung ohne erneute Beschlussfassung vorgenommen werden.

Beschluss des Rates:

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 GO NW vorstehende Dringlichkeitsentscheidung des Hauptausschusses.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>690.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung:

In der Zeit vom 14.12.2020 bis zum 06.06.2021 waren die Kölner Bürgerhäuser/-zentren im Zuge des erneuten Corona-bedingten Lockdowns wiederum von einer allgemeinen Schließung öffentlicher Einrichtungen betroffen. Teilöffnungen waren nur unter den strengen Auflagen der jeweils gültigen Coronaschutzverordnung NRW zulässig.

Über alternative Angebote, wie digitale Formate, Nachbarschaftshilfen oder telefonische Sozialberatung, haben die Bürgerhäuser/-zentren - wie bereits in der ersten Corona-bedingten Schließphase in 2020 - auf die Bedarfe der Menschen in den Veedeln reagiert. Die Angebotsstruktur der einzelnen Bürgerhäuser/-zentren zeichnete sich in der Schließphase 2021 durch einen erhöhten Grad an Professionalisierung in der Ansprache ihres Zielpublikums und durch innovative, vielfältige Formen der sozialen Interaktion aus (Anlage 2). Hierzu zählen u. a. die von allen Bürgerhäusern/-zentren vermittelten „Impfpatenschaften“ als Unterstützungsangebote im Rahmen der Pandemiebewältigung.

Vorgenannte Aktivitäten generieren jedoch keine oder nur in geringfügigem Umfang Einnahmen. Erhebliche, konkret zu beziffernde Einnahmeausfälle resultieren – wie auch in 2020 – insbesondere aus

der Absage zahlreicher geplanter Veranstaltungen und Raumvermietungen, aus wegbrechenden Drittmittelprojekten sowie aus der temporären Nichtnutzung gastronomischer Flächen. Auch die Wiedereröffnung der Bürgerhäuser/-zentren unter den strengen Auflagen einrichtungsspezifischer Hygienekonzepte zieht durch Abstandsgebote und Personenzahlbegrenzungen Mindereinnahmen bzw. zusätzliche Aufwendungen für die Beschaffung von Hygiene- und Schutzmaterial nach sich.

Anlage 1 „Prognostiziertes Corona-bedingtes Jahresdefizit 2021 je Bürgerhaus/-zentrum in freier und städtischer Trägerschaft“ weist neben den Corona-bedingten Defiziten die erfolgreichen Bemühungen der Bürgerhäuser/-zentren aus, soweit möglich, Finanzhilfen von Bund und Land NRW, Stiftungsgelder sowie das Instrument der Kurzarbeit für ihre Beschäftigten in Anspruch zu nehmen.

Die hier eingebrachte Beschlussvorlage bezieht sich ausschließlich auf den zusätzlichen Finanzbedarf der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft. Die vier Bürgerhäuser/-zentren in städtischer Trägerschaft prognostizieren infolge von Mindereinnahmen und Mehrausgaben ein Defizit von rund 297.000 €. D. h., um diese Größenordnung wird sich der Zuschussbedarf der städtischen Bürgerhäuser/-zentren in der Ergebnis- und Finanzrechnung des laufenden Haushaltsjahres erhöhen und so insgesamt zu einer Haushaltsverschlechterung führen.

Städtische Betriebskostenzuschüsse gleichen nur anteilig die mit dem Betrieb der Bürgerhäuser/-zentren einhergehenden Sach- und Personalkosten der freien Träger aus. In hohem Maße finanzieren sich die Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft über Eigeneinnahmen. Mit dem geplanten, subsidiär wirkenden kommunalen Rettungsschirm 2021 soll das den Betrieb der Bürgerhäuser/-zentren und somit die dortigen Beschäftigungsverhältnisse gefährdende Delta von Einnahmen und Ausgaben kompensiert werden.

Das Modell des kommunalen Rettungsschirms hat sich bereits in 2020 bewährt: Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 17.08.2020 sind den von der Corona-Krise betroffenen Trägervereinen der Kölner Bürgerhäuser/-zentren städtische Mittel in einem Gesamtumfang von bis zu 750.000 € als Soforthilfe zur Verfügung gestellt worden. Der tatsächliche Mittelabruf von Seiten der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft belief sich letztlich auf 641.860 €.

Der für 2021 prognostizierte Corona-bedingte Mittelbedarf der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft beträgt rund 690.000 €. Prognosen der Einrichtungen für 2021 zu den finanziellen Auswirkungen der Pandemie leiten sich ab aus den Zahlenwerten des Vor-Corona-Jahres 2019 im entsprechenden Vergleichszeitraum. Auf Basis der Kalkulationsgrundlage in Anlage 1 sieht die Verwaltung zunächst eine unverzügliche Abschlagszahlung in Höhe von 75 % des dort ausgewiesenen Bedarfs je Bürgerhaus/-zentrum vor. Um Überzahlungen vorzubeugen, erhalten die freien Träger der Bürgerhäuser/-zentren analog dem Vorgehen in 2020 im IV. Quartal 2021 eine weitere Teilzahlung von bis zu 25 % des angemeldeten, dann konkret nachzuweisenden Bedarfs.

Finanzierung

Die als strukturerhaltende Maßnahme zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürgerhäuser/-zentren in freier Trägerschaft erforderlichen Finanzmittel in Höhe von 690.000 € müssen im laufenden Haushaltsjahr gemäß § 83 GO NRW überplanmäßig im Teilergebnisplan 0507, Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern/-zentren, in Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen, bereitgestellt werden. Die Deckung erfolgt

- in Höhe von 190.000 € durch Wenigeraufwendungen/-auszahlungen in Teilergebnisplan 0504, Freiwillige Sozialleistungen und Diversity, in Teilplanzeile 15, Transferaufwendungen. Aus dem hier veranschlagten Fördermittelbudget werden u. a. soziale Dienstleistungen freier Träger für Senior*innen, wie präventive Hausbesuche und haushaltsnahe Dienstleistungen, finanziert. Wegen der Corona-Pandemie blieb die Nachfrage wie schon im vergangenen Jahr deutlich hinter den Erwartungen zurück, so dass hier Mittel frei werden.
- in Höhe von 500.000 € durch Mehrerträge/-einzahlungen in Teilergebnisplan 0502, Kommunale Leistungen nach dem SGB II, in Teilplanzeile 6, Kostenerstattungen und Kostenumlagen.

Der Bund hat seine Beteiligung an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II als Reaktion auf die finanziellen Belastungen der Kommunen durch die Corona-Pandemie um 25 Prozentpunkte angehoben. Obwohl auch die städtischen Aufwendungen nach dem SGB II infolge der Pandemie gestiegen sind, führt diese Entscheidung per Saldo zu einer Verminderung des Zuschussbedarfes in Teilergebnisplan 0502. Diese kann zur Kompensation der Kosten aus dem kommunalen Rettungsschirm für die Bürgerhäuser/-zentren herangezogen werden.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht „Prognostiziertes Corona-bedingtes Jahresdefizit 2021 je Bürgerhaus/-zentrum in freier und städtischer Trägerschaft“

Anlage 2: Übersicht „Analoge und digitale Angebote der Bürgerhäuser/-zentren in der Zeit der pandemiebedingten Schließung 2021“